



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 27. NOVEMBER 2025

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 30. Juni 2024

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

SCHIESSPLATZ ROUCHGRAT; SANIERUNG WASSERVERSORGUNG

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Mitte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 30. Juni 2024 das Projekt zur Sanierung der Wasserversorgungsanlagen auf dem Schiessplatz Rouchgrat zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Röthenbach reichte ihre Stellungnahme am 16. August 2024 ein.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 25. September 2024.
5. Die Stellungnahme des Bundesamts für Umwelt (BAFU) ging am 22. Oktober 2024 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 19. November 2024 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die MPV anwendbar und das Generalsekretariat VBS (nachfolgend Genehmigungsbehörde) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. c und d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt: .

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärge-setz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschrieb

Damit die Trinkwasserqualität und die Trinkwasserversorgung für die Truppe sichergestellt werden können, ist eine umfassende Sanierung der bundeseigenen Wasserversorgungsanlagen auf dem Schiessplatz Rouchgrat notwendig. Durch die Sanierung wird die Trinkwasserqualität sichergestellt.

Konkret werden die Anlagen A bis G an die gültigen Vorschriften angepasst, indem diese in Teilen zurückgebaut, ergänzt oder ersetzt werden, ohne dabei das äusserliche Erscheinungsbild zu verändern. Die bestehenden Anlagen A (Brunnstube), B (Reservoir) und C (Pumpwerk) werden durch die Fertigbauwerke 1 und 2 ersetzt, die notwendigen Anschlüsse, Leitungen und Einzelbauteile entsprechend angepasst. Die Bauwerke D (UV-Anlage), E (Weidebrunnen), F (Wasserverteilerschacht) und G (Tank) werden durch die Anpassung und Ergänzung einzelner Elemente und Funktionen saniert, um ebenso wie die Elemente A, B und C die Funktionalität im Gesamtsystem zu gewährleisten und dabei die gültigen Vorschriften einzuhalten.

2. Stellungnahme der Gemeinde Röthenbach im Emmental

Die Gemeinde Röthenbach im Emmental stimmte dem Vorhaben mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. August 2024 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 25. September 2024 folgende Anträge:

Wasserbau

- (1) Innerhalb des Gewässerraums müsse die Leitungsquerung (OK Rohr) eine Überdeckung von mindestens 1 m gegenüber der Gewässersohle aufweisen.

- (2) Es dürften keine Baustelleninstallationen innerhalb des Gewässerraumes vorgenommen werden.
- (3) Der zuständige Wasserbauingenieur müsse über den Baubeginn und die Bauvollendung der gewässerseitigen Bauarbeiten informiert werden.
- (4) Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssten nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand sei zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
- (5) Der Zugang zum Gewässer müsse für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- (6) Hinweis: Der Kanton und die Wasserbaupflichtigen würden keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und/oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem übernehmen.
- (7) Hinweis: Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, habe der Bauwerkseigentümer die Bauten und/oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (8) Hinweis: Würden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so habe der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten zu tragen.
- (9) Hinweis: Wesentliche Projektänderungen würden eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung erfordern.

Trinkwasser

- (10) Da das Trinkwasser an lebensmittelverarbeitende Betriebe und/oder an Dritte abgegeben werde, müssten die Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV; SR 817.02), der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV; SR 817.022.11) sowie die Richtlinien des Schweizerischen Verbandes für Gas und Wasser (SVGW) für Wasserversorgungsanlagen eingehalten werden.
- (11) Die Einleitung in den Vorfluter müsse gegen das Eindringen von Kleintieren geschützt werden (z. B. durch ein Gitter oder eine selbstschliessende Klappe).
- (12) Eine Brunnstube ohne Trockeneinstieg entspreche nicht dem aktuellen Stand der Technik (gemäß SVGW-Richtlinie W10). Auf einen Trockeneinstieg könne verzichtet werden, wenn die Probenahme, die Betätigung der Entleerung und die Wartungsarbeiten ohne Beeinträchtigung des Wassers möglich seien.
- (13) Gemäss SVGW-Richtlinie W12 hätten die Brunnstubendeckel das umliegende Terrain um mindestens 50 cm zu überragen, müssten dicht und abschliessbar sein.
- (14) Bei der Entleerung des Reservoirs sei der Inhalt dosiert in ein Gewässer oder in eine Regenwasserleitung abzuleiten.
- (15) Das Reinigungsabwasser müsse in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet oder abgesaugt und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung der nächstgelegenen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden. Sei eine Zufahrt mit einem Saugfahrzeug nicht möglich, dürften keine chlorhaltigen Reinigungsmittel verwendet werden, und die anfallenden Abwässer seien breitflächig über den begrünten Oberboden abzuleiten. Das Ableiten in eine Versickerung oder in ein Gewässer sei in keinem Fall zulässig.

Belastete Standorte

- (16) Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.
- (17) Das Aushubmaterial müsse gemäss der Vollzugshilfe des BAFU für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial aus dem Jahr 2021 verwertet oder entsorgt werden.
- (18) Hinweis: Es sei das kantonale Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023) zu beachten.
- (19) Hinweis: Es sei das kantonale Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020) zu berücksichtigen.

Bodenschutz

- (20) Die Erdarbeiten seien gemäss der BAFU-Vollzugshilfe (2022): Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen – Bodenschutzmassnahmen auf Baustellen durchzuführen.
- (21) Sofern das anfallende Bodenmaterial nicht vor Ort wiederverwertet werden könne, sei dieses auf mögliche Belastungen beproben zu lassen.
- (22) Mit dem anfallenden Bodenmaterial sei gemäss der BAFU-Vollzugshilfe Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung zu verfahren.
- (23) Auf sämtlichen temporär beanspruchten Böden müsse die Bodenfruchtbarkeit erhalten bleiben oder nötigenfalls wiederhergestellt werden.

Naturschutz

- (24) Die Bauherrschaft und die Bauleitung hätten den Umfang der Geländeveränderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.
- (25) Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten sei eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu beauftragen.
- (26) Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen weder Bodenveränderungen vorgenommen noch Bau- und Erdmaterialien zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- (27) In den angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Feuchtgebiete, Trockenstandort, Hecken, Feld- oder Ufergehölz etc.) dürfe kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- (28) Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Kapitel 8 des technischen Berichts seien im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, vollumfänglich umzusetzen.
- (29) Die Begrünung habe mittels Mahdgutübertragung aus den umliegenden, artenreichen Wiesen zu erfolgen (siehe www.regioflora.ch/de/mahdgutübertragung-wiesendrusch-ausbürtten.html).
- (30) Nach Abschluss der Bauarbeiten sei die Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht über die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der Auflagen der Plangenehmigungsverfügung zu bedienen. Dem Dokument seien eine Auflagenkontrolle und eine Fotodokumentation beizulegen.
- (31) In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten habe die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen seien geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stünden unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: infoflora.ch – Neophyten.

Wald

- (32) Im Wald dürfe keine Zwischenlagerung oder Deponie von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen.
- (33) Der bestehende Waldrand dürfe wegen Schattenwurf etc. nicht zurückgehauen werden.
- (34) Allfällig zu entfernende Bäume seien durch den zuständigen Revierförster anzuseichnen.
- (35) Die Beschädigung der Randwurzeln habe sich auf ein Minim zu beschränken.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU hielt in seiner Stellungnahme vom 22. Oktober 2024 fest, dass die kantonalen Anträge (32) bis (34) in den Anträgen (39) und (40) sinngemäss integriert seien. Zudem formulierte es folgende Anträge:

Natur und Landschaft

- (36) Die Anträge (24) bis (31) der kantonalen Stellungnahme seien zu berücksichtigen.

Wald

- (37) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstandes unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen würden. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden. Eine mögliche Beschädigung der Randwurzeln habe sich auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- (38) Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Allfällige zu entfernende Bäume seien durch den zuständigen Revierförster anzuseichnen.

Grundwasserschutz

- (39) Die Anträge (10) bis (17) des Kantons Bern (Fachbericht Wasser und Abfall) seien zu berücksichtigen.

Entwässerung

- (40) Reinigungsabwasser sei in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten oder abzusaugen und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung der nächstgelegenen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Eine Versickerung oder eine Ableitung in ein Gewässer sei nicht zulässig.

- (41) Hinweis (18) der kantonalen Stellungnahme sei zu berücksichtigen.

Gewässerraum

- (42) Die kantonalen Anträge (1) bis (3) und (5) seien zu berücksichtigen.

- (43) Es sei sicherzustellen, dass keine Installationsplätze oder Deponien im Gewässerraum erstellt würden. Sämtliche Maschinen seien ausserhalb des Gewässerraums zu lagern.

- (44) Es sei sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst gering gehalten werde, die Ufervegetation sei zu schonen.

Abfälle

- (45) Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei nach den in Artikel 19 Absatz 1 Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) angegebenen Möglichkeiten möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden. Die Verwertung und Entsorgung von unverschmutztem Aushub und Ausbruchmaterial hätten nach der VVEA-Vollzugshilfe zu erfolgen.

5. Stellungnahme der Gesuchstellerin

Die verschiedenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Sie erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 19. November 2024 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Vom Vorhaben sind keine Landschafts- oder Biotopinventare des Bundes betroffen. Jedoch werden schutzwürdige Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1^{bis} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) vom Projekt tangiert.

Durch den Rückbau der Brunnenstube (A) und den Ersatz des bestehenden Reservoirs (B) ist eine Feuchtwiese randlich tangiert. Es handelt sich um eine Sumpfdotterblumenwiese, ein nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG geschützter Lebensraum. Weiter tangiert die für den Ausbau und Ersatz von Brunnenstube und Reservoir nötige Baugrube Ufervegetation. Bei Ufervegetation handelt es sich ebenfalls um einen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG geschützten Lebensraum. Wenn Ufervegetation nicht beseitigt, sondern nur tangiert wird, ist gemäss Merkblatt «Zum Begriff der Ufervegetation nach Art. 21 NHG» (Kanton Bern, 2017) keine Ausnahmeverfügung nach Art. 21 NHG nötig, sondern es ist Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu beachten.

Lässt sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so hat der Verursacher für besondere Massnahmen zu deren bestmöglichem Schutz, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Erhalt zu sorgen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG).

Die Sanierung der bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen hat unvermeidliche Eingriffe in die erwähnten schützenswerten Lebensräume zur Folge. Die Standortgebundenheit ist aufgrund der bereits bestehenden Trinkwasserversorgungsanlage gegeben und wurde in der Anhörung nicht bestritten. Das Vorhaben umfasst die Sanierung der Wasserversorgung des militärischen Schießplatzes Rouchgrat und steht somit auch im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Für die standortgebundenen und nicht vermeidbaren Eingriffe sieht die Gesuchstellerin Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen vor. Der Kanton und das BAFU sind mit diesen unter Auflagen einverstanden. Die Gesuchstellerin erklärte sich in ihrer Stellungnahme mit den Anträgen einverstanden, die gutgeheissen und als Auflagen übernommen werden. Demnach hat die Gesuchstellerin eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu beauftragen (25) und die übrigen Vorgaben für die Bauphase (23, 26 bis 30) zu beachten. In den ersten zwei Vegetationsperioden nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen (31).

Damit ist auch Antrag (36) des BAFU erfüllt, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

b. Wald

Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen. Der angemessene Mindestabstand von Bauten zum Waldrand wird nach Art. 17 Abs. 2 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) von den Kantonen vorgeschrieben. Aus wichtigen Gründen können nach Art. 17 Abs. 3 WaG die zuständigen Behörden die Unterschreitung des Mindestabstands unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Innerhalb des gesetzlichen Waldabstands werden bestehende Brunnenstuben und Wasserleitungen erneuert. Da dies die Walderhaltung und -bewirtschaftung unter Einhaltung der nachge nannten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt und das Vorhaben standortgebunden ist, wird eine Unterschreitung des Waldabstands als zulässig beurteilt. Die Anträge des Kantons (35) und des BAFU (37, 38) sind sachgerecht, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG erfüllt sind. Die beantragte Unterschreitung des kantonalen Mindestabstands wird somit unter Auflagen bewilligt.

c. Grundwasserschutz / Entwässerung

Da ein nicht erschliessungspflichtiges Gebiet versorgt wird, besteht gemäss Fachbericht des Kantons Bern vom 22. August 2024 bei der betroffenen Wasserversorgungsanlage mit der Art und Grösse des Benutzerkreises und der sehr kleinen Schüttung der Quellen kein öffentliches Interesse für die Ausscheidung einer Grundwasserschutzzone. Das BAFU erklärt sich mit dieser Begründung einverstanden. Wie bis anhin ist die Gesuchstellerin als Eigentümerin für den Schutz der Quellen und die Sicherheit des Trinkwassers verantwortlich. Somit sind auch keine bundesrechtlichen oder kantonalen Ausnahmebewilligungen für Tätigkeiten in Grundwasserschutzonen nötig.

Die Anträge des Kantons (10 bis 13), des BAFU (40) und der Hinweis (18) bezwecken eine gesetzeskonforme Entwässerung, einen sicheren Umgang mit Trinkwasser und die Sicherstellung der Trinkwasserqualität. Die Gesuchstellerin erklärte sich mit den sachgerechten Anträgen und dem Hinweis einverstanden, weshalb sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen werden.

Damit ist gleichzeitig Antrag (41) des BAFU erfüllt, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

d. Gewässerraum

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene Anlagen, die im öffentlichen Interesse liegen, erstellt werden.

Mit dem Vorhaben werden die Anlagen A und B durch ein Fertigbauwerk ersetzt, welches direkt an der Grenze des Gewässerraums des Baches «Runggisloch» erstellt wird. Die Anlage C wird leicht verschoben und das neue Fertigbauwerk wird ebenfalls direkt an der Grenze des Gewässerraums erstellt. Somit sind keine neuen Bauwerke im Gewässerraum geplant.

Weiter befinden sich bestehende Zu- und Ableitungen im Gewässerraum. Diese noch nicht sanierrungsbedürftigen Anlagen zu versetzen, würde eine zusätzliche Beeinträchtigung des Natur- und Landschaftsraums bedeuten. Weder der Kanton noch das BAFU beantragen, die bestehenden Anlagen zum jetzigen Zeitpunkt zu versetzen. Spätestens bei einer Sanierung dieser Zu- und Ableitungen ist zu prüfen, ob sie ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen sind.

Weiter wird der Gewässerraum durch die Rückbauarbeiten und temporäre Flächen während dem Bau temporär tangiert. Wie bereits dargelegt, sind die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse an der Sanierung der Wasserversorgungsanlagen unbestritten, zumal mit dem Vorhaben bestehende Anlagen im Gewässerraum künftig ausserhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. In diesem Zusammenhang verlangt das BAFU, dass keine Installationsplätze oder Deponien im Gewässerraum erstellt, Maschinen ausserhalb gelagert, die Beeinträchtigung des Gewässerraums möglichst gering gehalten würden und die Ufervegetation geschont werde (43 bis 44). Der Kanton beantragt, dass innerhalb des Gewässerraums die Leitungsquerung (OK Rohr) eine Überdeckung von mindestens 1 m gegenüber der Gewässersohle aufweisen müsse (1), keine Baustelleninstallationen innerhalb des Gewässerraums vorzunehmen seien (2), der zuständige Wasserbauingenieur zu informieren sei (3) und der Zugang zum Gewässer für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein müsse (5). Da die Anträge sachgerecht sind und die Gesuchstellerin die Umsetzung zusicherte, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Antrag (4) hingegen ist obsolet, da mit der Gutheissung der Anträge (2) und (43) gar keine Baustelleninstallationen im Gewässerraum erlaubt sind und somit auch kein Rückbau nötig werden kann. Antrag (4) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Damit ist Antrag (42) des BAFU erfüllt, der als gegenstandslos abgeschrieben wird.

Die Hinweise (6) bis (9) werden der Gesuchstellerin mit der Plangenehmigung ausdrücklich zur Kenntnis gebracht. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bund als Eigenversicherer das Risiko für Schäden an seinen Vermögenswerten und die haftpflichtrechtlichen Folgen seiner Tätigkeit grundsätzlich selbst trägt (Art. 50 Abs. 2 der Finanzaushaltsverordnung, FHV; SR 611.01). Auflagen hierzu sind nicht nötig.

Die Voraussetzungen sind somit erfüllt und die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für den Rückbau von bestehenden Anlagen im Gewässerraum wird erteilt.

e. Abfälle

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aushub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA). Die Bauherrschaft muss der Genehmigungsbehörde auf deren Verlangen nachweisen, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden (Art. 16 Abs. 2 VVEA).

Im Gesuchsdossier wird beschrieben, dass voraussichtlich weniger als 200 m³ entsorgungsrelevantes Material anfallen wird. Deshalb wurde kein Entsorgungskonzept erarbeitet. Unabhängig davon beantragt der Kanton, das Aushubmaterial gemäss der VVEA-Vollzugshilfe (BAFU, 2021) für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial (2021) zu verwerten oder zu entsorgen (17). Das BAFU stützte diesen Antrag, präzisierte ihn aber: Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial sei nach den in Art. 19 Abs. 1 VVEA angegebenen Möglichkeiten möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie sei zu vermeiden. Die Verwertung und Entsorgung von unverschmutztem Aushub und Ausbruchmaterial habe nach

der VVEA-Vollzugshilfe zu erfolgen (45). Der präzisierte Antrag (45) ist sachgerecht und wird gutgeheissen. Es ergeht eine entsprechende Auflage. Antrag (17) wird damit inhaltlich vollumfänglich abgedeckt, weshalb er als gegenstandslos abgeschrieben wird.

f. Altlasten

Auf dem Schiessplatz Rouchgrat befinden sich mehrere, im Kataster der belasteten Standorte des VBS eingetragene Standorte, die aber vom Projekt nicht tangiert werden.

Vorsorglich verlangt der Kanton den Bezug einer Fachperson für Altlasten, wenn während den Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein komme. Das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Altlasten, sei umgehend zu benachrichtigen (16). Zudem sei das kantonale Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten zu berücksichtigen (19).

Da sich die Gesuchstellerin damit einverstanden erklärt und die Anträge sachgerecht sind, werden sie gutgeheissen. Da für den altlastenrechtlichen Vollzug die Genehmigungsbehörde zuständig ist, ist neben dem AWA auch die Genehmigungsbehörde umgehend zu benachrichtigen. Es ergeht eine Auflage dazu.

g. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmpflichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärmpflichtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen zum Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A und entsprechende Massnahmen fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Baulärm eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe ist korrekt.

h. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zur Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. *Plangenehmigung*

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, vom 30. Juni 2024, in Sachen

Schiessplatz Rouchgrat; Sanierung Wasserversorgung

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier vom 30. Juni 2024
- VBS-interne Grundwasserschutzzonen, Schutzzonenvorschriften Version 5.0
- Formular Bauten nach Waldgesetz (Kanton BE) vom 23. Mai 2024
- Plan Nr. 1003 vom 10. April 2024; Baustelleninstallationsplan; 1:2'000

- Plan Nr. 1050 vom 21. April 2024; Projektübersicht; 1:2'000
- Plan Nr. 1051 vom 21. April 2024; Projektausschnitte A, B, C; 1:200
- Plan Nr. 1101 vom 16. Januar 2024; Sachthema Wald; 1:2'000
- Plan Nr. 1103 vom 16. Januar 2024; Sachthema Gewässernetz; 1:2'000
- Plan Nr. 1104 vom 16. Januar 2024; Zonenplan Gewässerraum; 1:2'000

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmebewilligungen

- Die Ausnahmebewilligung nach Art. 41c Abs. 1 GSchV für den Rückbau von Anlagen im Gewässerraum wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.
- Die Ausnahmebewilligung für die Unterschreitung des Waldabstands nach Art. 17 Abs. 3 WaG wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Röthenbach im Emmental spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfügten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde zuhanden der Abteilung Naturförderung des Kantons Bern unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen. Der Bericht hat die Umsetzung der Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sowie der nachfolgend verfügten Auflagen zu dokumentieren und eine Fotodokumentation beizulegen.
- Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) zu beauftragen.
- Der Umfang der Geländeänderungen ist abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) vor Baustart über Inhalt und Wortlaut von Auflagen und Hinweisen ins Bild zu setzen.
- Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen weder Bodenveränderungen vorgenommen noch Bau- und Erdmaterialien zwischen-deponiert oder abgelagert werden.
- In den angrenzenden Biotopen (Uferbereiche, Feuchtgebiete, Trockenstandort, Hecken, Feld- oder Ufergehölz etc.) darf kein Bau- und Aushubmaterial zwischendeponiert oder abgelagert werden.
- Die Schutz-, Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Kapitel 8 des technischen Berichts sind im Rahmen der Bauarbeiten, aber spätestens bis zur Bauabnahme, voll-umfänglich umzusetzen.
- Die Begrünung hat mittels Mahdgutübertragung aus den umliegenden, artenreichen Wiesen zu erfolgen.
- In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen.

Wald

- k. Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands haben unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Der bestehende Waldrand darf nicht zurückgedrängt werden. Eine allfällig nötige Beschädigung der Randwurzeln hat sich auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- l. Für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstands ist der kantonale Forstdienst einzubeziehen. Allfällig zu entfernende Bäume sind durch den zuständigen Revierförster anzuseichnen.

Gewässerschutz / Trinkwasser

- m. Das kantonale Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023) ist zu beachten.
- n. Reinigungsabwasser ist in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abzuleiten oder abzusaugen und im Einvernehmen mit der Betriebsleitung der nächstgelegenen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Eine Versickerung oder eine Ableitung in ein Gewässer ist nicht zulässig.
- o. Die Bestimmungen der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) sowie die Richtlinien des Schweizerischen Verbands für Gas und Wasser (SVGW) für Wasserversorgungsanlagen müssen eingehalten werden.
- p. Die Einleitung in den Vorfluter muss gegen das Eindringen von Kleintieren geschützt werden (z. B. durch ein Gitter oder eine selbstschliessende Klappe).
- q. Eine Brunnstube ohne Trockeneinstieg entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik (SVGW-Richtlinie W10). Auf einen Trockeneinstieg kann verzichtet werden, wenn die Probenahme, die Betätigung der Entleerung und die Wartungsarbeiten ohne Beeinträchtigung des Wassers möglich sind.
- r. Die Brunnstubendeckel haben das umliegende Terrain um mindestens 50 cm zu überragen, müssen dicht und abschliessbar sein (SVGW-Richtlinie W12).

Gewässerraum

- s. Der zuständige Wasserbauingenieur ist über den Baubeginn und die Vollendung der gewässerseitigen Bauarbeiten zu informieren.
- t. Innerhalb des Gewässerraums muss die Leitungsquerung (OK Rohr) eine Überdeckung von mindestens 1 m gegenüber der Gewässersohle aufweisen.
- u. Es dürfen keine Baustelleninstallationen innerhalb des Gewässerraums vorgenommen werden.
- v. Der Zugang zum Gewässer muss für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

Abfälle

- w. Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist nach den in Art. 19 Abs. 1 VVEA angegebenen Möglichkeiten möglichst vollständig zu verwerten. Eine Ablagerung auf einer Deponie ist zu vermeiden. Die Verwertung und Entsorgung von unverschmutztem Aushub und Ausbruchmaterial hat nach der VVEA-Vollzugshilfe zu erfolgen.

Altlasten

- x. Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, ist eine Fachperson für Altlasten beizuziehen und das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Altlasten, sowie die Genehmigungsbehörde sind umgehend zu benachrichtigen.
- y. Das kantonale Merkblatt für das Bauen auf belasteten Standorten (August 2020) ist zu berücksichtigen.

4. Anträge des Kantons Bern

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

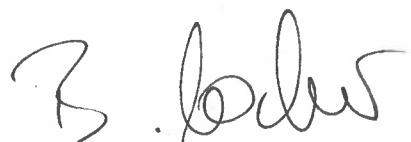
Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

**EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT**

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Guisanplatz 1, 3003 Bern
(Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlstrasse 17v, 3000 Bern 22 (R)
- Gemeinde Röthenbach im Emmental, Dorf 6, 3538 Röthenbach i. E. (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- armasuisse Immobilien, FM
- ASTAB, Immo V
- Kantonale Vermessungsaufsicht
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)